

+49 481 971505

**Ordnung  
über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr  
mit Taxen im Kreis Dithmarschen vom 5.12.2008**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1899) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. August 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 400) und § 55 des Landesverwaltungs-gesetzes (LVwG) vom 2. Mai 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Vorlage im Kreistag verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebsitz im Kreis Dithmarschen haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Dithmarschen, insoweit besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich).

**§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach einem Einheitstarif, dessen Grundtaxe für jede Inanspruchnahme einer Taxe 2,80 Euro beträgt. Die Grundtaxe enthält eine Beförderungseleistung von 0,10 Euro.

(2) Für den Einheitstarif gelten folgende Taxen:

- **Taxe 1:** Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - bis 3000 m für je 71,42 m Fahrstrecke 0,10 Euro
  - über 3000 m für je 76,92 m Fahrstrecke 0,10 Euro
 an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
  - bis 3000 m für je 66,6 m Fahrstrecke 0,10 Euro
  - über 3000 m für je 71,42 m Fahrstrecke 0,10 Euro

- **Taxe 2:** Fahrten mit mehr als 4 Fahrgästen bei Fahrzeugen, die dieses bauart bedingt zulassen, an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - bis 3000 m für je 55,55 m Fahrstrecke 0,10 Euro
  - über 3000 m für je 62,5 m Fahrstrecke 0,10 Euro
 an Werktagen (montags - samstags) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
  - bis 3000 m für je 52,63 m Fahrstrecke 0,10 Euro
  - über 3000 m für je 58,82 m Fahrstrecke 0,10 Euro

(3) Anfahrten zum Besteller außerhalb des Betriebsitzes werden mit der Taxe 1 berechnet, wenn die Fahrt nicht zum Betriebsitz des Taxis zurückführt.

**§ 3 Gepäckbeförderung**

Handgepäck ist ebenso wie Reisgepäck und Einkäufe in üblichen Mengen und Größen unentgeltlich zu befördern.

**§ 4 Wartezeiten**

Bei Wartezeiten werden je 14,3 Sekunden mit 0,10 Euro berechnet.

**§ 5 Besondere Ausstattung**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, wie z. B. zu Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

**§ 6 Nichtbenutzung bestellter Taxen**

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung der Fahrstrecke und der etwaigen Wartezeit nach den §§ 2 und 4 verlangen.

**§ 7 Ausfall des Fahrzeuges**

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin oder des Taxifahrers oder durch einen Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

**§ 8 Fahrpreisberechnung**

(1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Taxifahrerin oder der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

(2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

**§ 9 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen.

**§ 10 Mitführung der Verordnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerdhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Kreisverordnung tritt am 10.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreise Dithmarschen vom 20.6.2000 außer Kraft.

Helde, den 5. Dezember 2008

**KREIS DITHMARSCHEN**  
- Der Landrat -  
Fachdienst Straßenverkehr  
Dr. Jörn Klimant